

lichkeit Klarheit zu schaffen. Ich habe zwar schon in meinen Aufsätzen: »Zwangsbewirtschaftung des Urheberrechts« (Börsenblatt 1926, Nr. 246) und »Der Kampf um die Schutzfrist« (Tägliche Rundschau, Unterhaltungsbeilage vom 5. und 7. Dezember 1926), auch in meinen offenen Briefen an die Herren Cohn und Rosner (Börsenblatt 1927, Nr. 84) die Sache gestreift, möchte aber nunmehr sie einmal zusammenhängend abhandeln.

Es klingt so einfach: Jodermann kann in den 20 Jahren nach Ablauf der 30jährigen Schutzfrist jedes Werk nachdrucken und hat nur an die Erben des Verfassers eine gesetzlich festzulegende Gebühr zu entrichten. Und doch stecken in diesem Satz große rechtliche und praktische Schwierigkeiten.

Vor allem bewirkt die Zwangslizenz eine grundsätzliche Änderung der Rechtsstellung des Verlegers zum Verfasser. An Stelle des Verlagsvertrags mit der Pflicht zur Vielfältigung und Verbreitung, wobei die Vergütung in Geld nicht rechtswesentlich ist, tritt, mit der Vergütung als Pflicht und Hauptsache, die gesetzliche Nachdruckerlaubnis. Das gesamte Verlagsrecht tritt also außer Kraft und muß durch ein neues Lizenzrecht ersetzt werden; an die Stelle nachgiebigen (dispositiven) Rechts tritt ein Zwangsrecht, zwingend sowohl für die Verfassererben, die die Erlaubnis nicht weigern können, als auch für die Verleger hinsichtlich der tarifmäßigen Zahlung.

Dabei liegt der Zweifel nahe, ob die Nachdruckerlaubnis erst durch tatsächliche Zahlung oder schon durch ein Zahlungsverprechen soll erworben werden können. Wenn erst durch tatsächliche Zahlung, so würde dies eine Verrechnung nach Absatz ausschließen, also für den Verleger sehr erschwerend sein. Soll aber Absatzverrechnung, also ein Zahlungsverprechen genügen, so hätte der Gesetzgeber zu entscheiden, ob bei Nichtzahlung die Erlaubnis als solche hinfällig wird, sodas die Verfassererben auf Unterlassung der Verbreitung und auf Vernichtung der gedruckten Abzüge klagen können, oder ob sie nur ein Klagerecht auf die Geldforderung haben, auch zahlungschwachen Verlegern gegenüber.

Die Entscheidung dürfte mit davon abhängen, ob der Gesetzgeber das Recht des Urhebers während der zugelegten zwanzig Jahre als weiterbestehend erachten will oder nicht. Diese Frage muß wohl bejaht werden, schon weil begrifflich eine Lizenz einen zu ihrer Erteilung Berechtigten voraussetzt<sup>\*)</sup>, vor allem aber in Rücksicht auf die Rechtsbeziehungen zum Ausland. Denn der gesamte internationale Rechtsschutz ist an das Bestehen des Urheberrechts geknüpft. Aber der weitere Zweifel bleibt dann noch zu klären, ob der Schutz nur denjenigen Vielfältigungen gilt, die im selbstgewählten Verlage, bei dem Urverleger, erschienen sind, oder sich auch auf die Zwangslizenzverleger erstrecken soll — mit andern Worten: ob das Ausland die von Deutschland bei seinen Autoren erzwungene Abtretung von Neudruckrechten als schutzwürdig anerkennt<sup>\*\*</sup>). Diese Entscheidung wäre eine internationale, nicht von Deutschland allein zu treffende. Sie ist aber von der größten Wichtigkeit, weil davon abhängt, ob die in Deutschland erscheinenden Zwangs-Lizenz-Neudrucke im Ausland geschützt werden oder nicht. Wenn nicht, so würde diesen Neudrucken das gesamte Ausland, auch das deutschsprechende, verschlossen sein, ein kaum erträglicher, jedenfalls die Zwangslizenz aufs stärkste entwertender Zustand. Solche Trennung der Rechte der Urverleger von denen der Neudrucker ist durchaus abzulehnen. Denn wenn schon eine Zwangslizenz, dann aber auch keine Ausnahmen, dann auch für den Urverleger kein anderes Recht als für alle! Aber die Entscheidung liegt, wie gesagt, nicht allein bei Deutschland.

<sup>\*)</sup> Es sei denn, daß man für die Zusatzschutzfrist das Urheberrecht lediglich auf das Recht auf Vergütung in Geld vermindert, was innerlich dadurch gerechtfertigt wäre, daß es sich in dem Bestreben auf Erweiterung der Schutzfrist nur um Geldgewinn handelt.

<sup>\*\*</sup>) Die durch die Novelle von 1910 zum Gesetz über Urheberrecht von 1901 (§ 22) geschaffene Zwangslizenz für mechanische Musikinstrumente wirkt nur für die Verbreitung in Deutschland und für die Ausfuhr nach solchen Staaten, in denen der Urheber keinen Schutz gegen die mechanische Wiedergabe des Werkes genießt.

Es ist weiter nötig, zu bestimmen, ob das persönliche (Individual-) Recht des Urhebers ungeschmälert den Erben noch für die Zusatzfrist bleiben soll. Es handelt sich hauptsächlich um die Frage, ob der von der Zwangslizenz Gebrauch machende Verleger an dem Werke Änderungen vornehmen darf oder nicht. Bekanntlich dürfen jetzt bis zum Ablauf der Schutzfrist jegliche Änderungen nur vom Verfasser selbst oder von anderen nur mit seiner oder der Erben Genehmigung bewirkt werden. Für die zusätzlichen zwanzig Jahre der Schutzfrist diese Vorschrift weiter gelten zu lassen, wäre recht bedenklich. Den Herausgebern nachgelassener Werke muß doch eine gewisse Freiheit gewährt werden, insbesondere für den Schulgebrauch. Das Werk soll nicht hilflos erstarren. Andererseits wäre unverständige Willkür unerwünscht. Mir scheint es möglich, das Individualrecht nach wie vor mit Ablauf der Schutzfrist erlöschen zu lassen, aber den Erben das Recht der Unterlassungsklage gegen Verballhornungen einzuräumen.

Wird, wie billig, dem Urverleger keine Vorzugstellung von den Zwangslizenzverlegern eingeräumt, so muß sein Verlagsvertrag erlöschen.

Etwas vom Thema abbiegend, möchte ich hier einschalten, daß bei einer Verlängerung von Rechten des Urhebers die Rechtslogik eine Mitverlängerung der Rechte des Verlegers meines Erachtens nicht gestatten kann. Der Verlagsvertrag kann nur für diejenige Dauer der Schutzfrist gelten, die bei Vertragsabschluß bestanden hat; denn nach deren Ablauf können die Verfassererben dem Verleger nichts mehr leisten, folglich auch keine Gegenleistung verlangen. Wenn nun ein neues Gesetz den Urhebererben einen Vorteil zuwenden sollte, so sehe ich keinen Rechtsgrund, auch den Verleger dieses Vorteils teilhaftig zu machen. Geheimrat Professor Dr. Ernst Heymann meint in seiner für die Preussische Akademie der Wissenschaften verfaßten Schrift: »Die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts«, wenn man den Urhebererben unter Aufhebung aller Verlagsverträge das Urheberrecht wieder frei gebe, so werde man den Erben und gar den Erbeserben geradezu eine literarische Schreckensherrschaft in die Hand geben (S. 117). Zu der Rechtsfrage selbst äußert sich Heymann nicht. Sie hat aber stets eine Rolle gespielt, wo von Verlängerung der Schutzfrist die Rede war (vgl. Beiträge zum Urheberrecht, Mittlgn. d. Börsenvereins der Deutschen Buchhändler IX, 1896, S. 72). Der Deutsche Schriftstellerverband hatte damals in seinem Entwurf eines Verlagsvertrags alle Vorteile der Verlängerung dem Autor, alle Nachteile dem Verleger zugeordnet (Deutsche Presse 1891, Nr. 19). Auch die älteren Juristen Klostermann, Kohler und Reuling und ebenso die jüngeren: Allfeld, Daude, Elster, Hoffmann, Mittelstädt und Hillig, Müller-Meinigen urteilen ähnlich. Etwas milder fordert jetzt der Ausschuss des Reichswirtschaftsrates, daß den Erben »in erster Linie« der Vorteil zugute komme. Weil auch ich von jeher diesen Grundsatz für zwar formalrechtlich richtig, praktisch aber für unbillig gehalten habe, habe ich den Verlegern empfohlen, in den Verlagsverträgen auszubedingen, daß bei einer Verlängerung der Schutzfrist der Vertrag für die Dauer der Zusatzfrist in Kraft bleibe. (Vgl. meinen Kommentar zum Verlagsgesetz § 29, sowohl 1. Auflage 1901 als auch 2. Auflage 1914). Gesetzlich aber, schematisch, kann man die Verträge nicht einfach weiter bestehen lassen, denn das würde zu der Unbill führen, häufig den Verleger allein zum Nutznießer der Verlängerung werden zu lassen, nämlich dann, wenn die Verfasservergütung eine einmalige gewesen ist, wie es im Kunstverlag sehr häufig vorkommt. Solche einmalige Auszahlungen brauchen durchaus nicht an sich eine Übervorteilung des Verfassers zu sein. Dem ist oft genug mit einem Hundertmarkschein in der Hand mehr gedient als mit einem unsicheren Tausender in der Zukunft, und dem Verleger bleibt das Wagnis. Darum ist es auch ungerechtfertigt, wenn der Reichswirtschaftsrat Pauschalvergütungen nur für zehn Jahre gelten lassen will. Man soll doch den Vertragsschließenden die Selbstverantwortung lassen!

Der Entwurf von 1899 zum Verlagsgesetz von 1901 wollte die Vorteile der Verlängerung zwar grundsätzlich dem Urheber zukommen lassen, dem Verleger aber die Hälfte des Reingewinns